

Grabmal- und Bepflanzungsordnung der Kirchengemeinde Unterringen

§1

- (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen, im folgenden als Grabmale bezeichnet, dürfen nur mit Genehmigung des Pfarramtes aufgestellt werden.
- (2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist beim Pfarramt eine Zeichnung einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1: 10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers (Steinmetz), des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen des Pfarramtes sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.
- (4) Jedes Grabmal muss nach den Bestimmungen der Technischen Anweisung Grabmale (TA Grabmale) in derer jeweils neuesten Fassung errichtet werden.
- (5) Für die Statik des zu erstellenden Grabmales gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen ist der Steinmetz verantwortlich.
- (6) Die ordnungsmäßige Befestigung des Grabsteins im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker dem Pfarramt schriftlich mitzuteilen.
- (7) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung des Pfarramtes entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§2

- (1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung soll rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht werden.
- (2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von dem Pfarramt entfernt werden. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§4

- (1) Als Werkstoff kommt in erster Linie Naturstein in Betracht.
- (2) Kunststein ist unerwünscht. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen.

§5

Unpassend sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

§6

- (1) Zwischen den Grabmalen ist ein angemessener Zwischenraum zu belassen in einem neuen Friedhofsbereich 0,60 m, im alten Friedhofsbereich mindestens 0,30 – 0,40 m, im Urnengräberfeld mind. 0,30 m.
- (2) Die Grabmale sollen bei Erdbestattungsgräbern nicht höher sein als 1,40 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofgelände bis zur Oberkante des Grabmalkorns; bei Urnengräbern nicht höher als 0,70m.
- (3) Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
- (4) Auf den Gräbern ist eine Bepflanzung erwünscht. Deshalb sollen Grabplatten auf Erdbestattungsgräbern möglichst nicht mehr als die Hälfte der Grabfläche bedecken. Bei Urnengräbern sind Grabplatten erlaubt.

§7

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- (2) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

§8

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen. Jährlich nach Beendigung der Frostperiode wird durch die Kirchengemeinde eine Standsicherheitsprüfung der Grabmale (gemäß der Technischen Anweisung Grabmale) durchgeführt. Jeder Grabeigner kann daran teilnehmen.
- (2) Bei beanstandeten Grabmalen wird sechs Wochen nach abgeschlossener neuer Standsicherung, von der Kirchengemeinde eine Nachkontrolle durchgeführt. Nicht standsichere Grabsteine müssen vom Grabeigner sofort vorschriftsmäßig gesichert werden. Bei Gefahr im Verzug kann das Pfarramt verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Grabeigners umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist das Pfarramt berechtigt, es auf Kosten des Grabeigners zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
- (3) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

§9

- (1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstands verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
- (2) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

§10

- (1) Die Gräber sind, soweit die Witterung es erlaubt, innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im Allgemeinen nicht über 50 cm hoch sein.
- (2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie vom Pfarramt eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

§ 11

(1) Die Grabbepflanzung darf auf keinen Fall die Höhe des Grabmales überschreiten.

§ 12

Dauerhafte Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen dürfen, ausgenommen bei Hanglage, nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen. Auch Urnengräber sind mit einer Grabeinfassung zu versehen.

§ 13

- (1) Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.
- (2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Kränze und Sträuße aus künstlichen Materialien sollen vermieden werden.

§ 14

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

§ 15

- (1) Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§16

Es sind nur Urnen zu verwenden, welche sich im Laufe der Zeit selbständig biologisch zersetzen.

§ 17

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 23. 04.2012.

Aufhausen, 27. Juli 2012